

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

### **Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1809**

XVII. Verbindlichkeit des zur Ruhe gesetzten Dieners

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

XVII.

Verbindlichkeit des zur Ruhe  
gesetzten Dieners.

Durch zur Ruhesezung (Quiescirung) des Staatsdieners löset sich dessen Pflicht zu fortwährenden Dienstverrichtungen, jedoch nicht die Verbindlichkeit zur Uebernahm einzelner vorübergehender den Kräften des Dieners und seiner vorigen Activität noch angemessenen, von seinem Ruheorte aus jeweils zu besorgenden Geschäfte auf.

Ist die Berufung zu solchen Geschäften provisorisch, so wird ihm für solche Zeit eine demselben angemessene Gehaltszulage bestimmt, wenn sein StandesGehalt nicht schon den Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch seinen Auftrag besorgt.

Wird demselben eine bleibende Anstellung wieder gegeben, so tritt er in den Standes- und Amtsgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der StandesGehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in dem vorausgegangenen Ruhestand verbliebene StandesGehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Wiederanstellung, als bey einer wieder eintretenden zur Ruhesezung belassen.

XVIII.